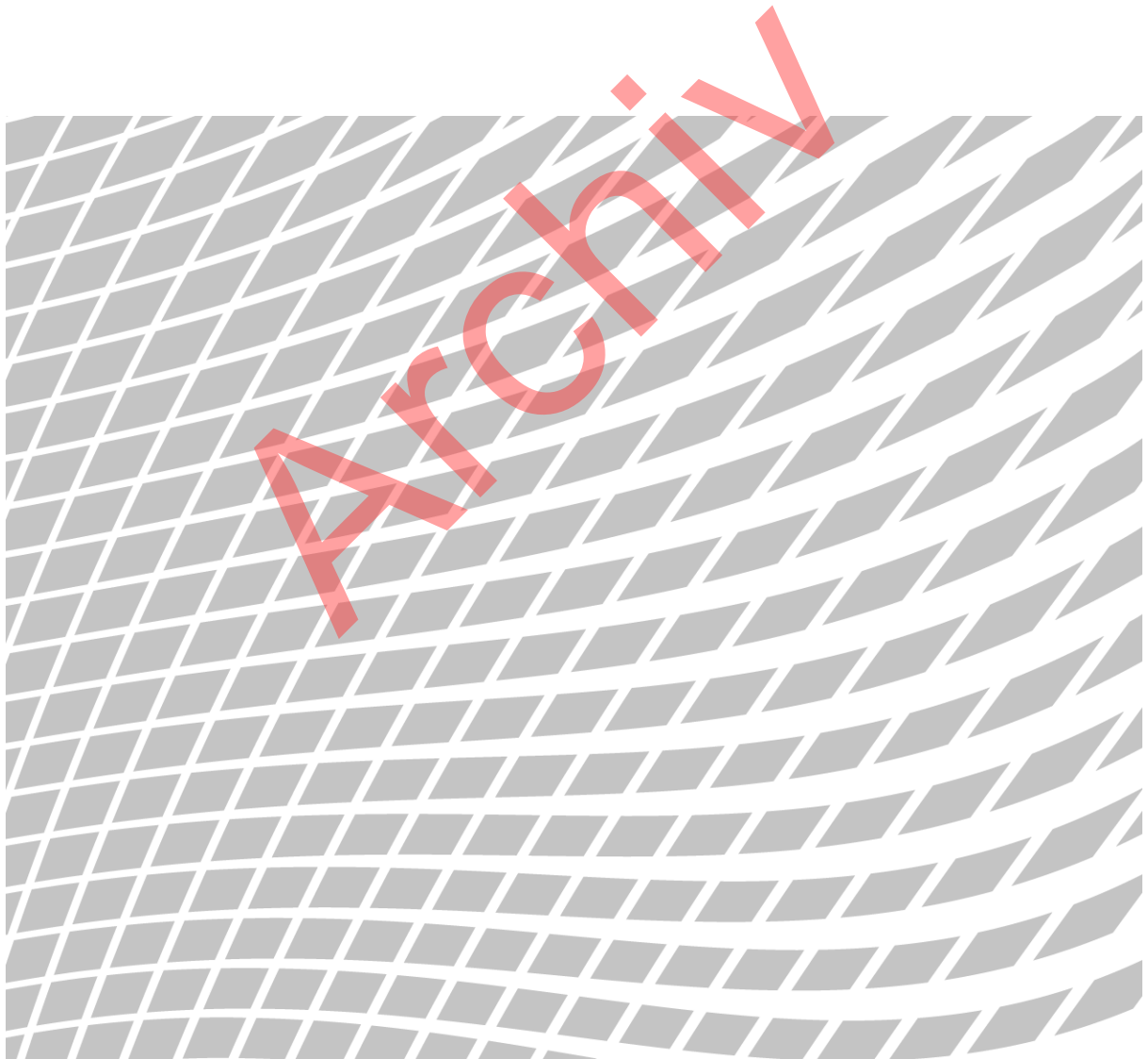


FINMA-Mitteilung 36 (2012), 23. März 2012

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Aufsicht	4
A. Gesuchseinreichung.....	4
1. Form.....	4
2. Inhalt	5
a) <i>Wichtige Punkte</i>	5
b) <i>Gesuchsvorlage</i>	5
c) <i>Standarderklärungen</i>	6
B. Gesuchsbehandlung	6
1. Vollständigkeitsprüfung	6
2. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen	6
3. Rechte und Pflichten im Verfahren.....	7
a) <i>Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</i>	7
b) <i>Anspruch auf rechtliches Gehör</i>	7
4. Dauer.....	7
C. Entscheid.....	8
Bekanntmachungen und Kontakte	8

Einleitung

Regulatorische Veränderungen im EU-Raum, namentlich die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD), haben in der Schweiz zur laufenden Revision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) geführt. Aus diesem Grund ist in den nächsten Monaten mit einer erheblichen Zunahme der Gesuche um Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu rechnen.

Die Frist zur Umsetzung der AIFMD läuft für die EU-Mitgliedstaaten bis Mitte 2013. Der Bundesrat hat in seiner Medienmitteilung vom 2. März 2012 bekannt gegeben, dass das revidierte KAG Anfang 2013 in Kraft treten soll. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass auch Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erforderlich sind, deren Erlass zu einer Verzögerung führen könnte. Damit verbleiben vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesrevision bis Mitte 2013 höchstens ein paar Monate. In diesem Zeitraum müssten sämtliche betroffenen Unternehmen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, von der FINMA in einen aufsichtsrechtlich bewilligten Status überführt werden. Dies wird zeitlich nicht möglich sein.

Die FINMA hat bereits in den FINMA-Mitteilungen 34 und 35 klargestellt, dass die von der AIFMD betroffenen Unternehmen rasch entscheiden müssen, ob sie – gestützt auf bestehendes Recht – bereits jetzt eine Bewilligung beantragen wollen. Bezogen auf das revidierte Gesetz werden Bewilligungen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig erteilt werden können.

Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ist die FINMA bestrebt, Bewilligungsgesuche von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen möglichst rasch und effizient zu behandeln. Die erwartete Gesuchswelle wird sie indes nur bewältigen können, wenn die Qualität der eingereichten Gesuche vorzüglich ist: Die wichtigsten inhaltlichen Anforderungen hat die FINMA in den FINMA-Mitteilungen 34 und 35 kommuniziert. Potenzielle Bewilligungsträger müssen die genannten gesetzlichen Kriterien erfüllen, bevor sie ein Gesuch stellen. Für eine speditive Gesuchsbehandlung ist es aber ebenso wichtig, dass die Gesuche auch in formeller Hinsicht überzeugen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Mitteilung den formellen Gesichtspunkten des Bewilligungsverfahrens gewidmet. Ziel ist es, den potenziellen Gesuchstellern verschiedene praktische Aspekte aufzuzeigen, die ihnen eine erfolgreiche Gesuchseinreichung ermöglichen.

Aufsicht

A. Gesuchseinreichung

Eingeleitet wird das Bewilligungsverfahren durch ein Gesuch des Vermögensverwalters, der beabsichtigt, eine zwingende Bewilligung als Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 Abs. 2 lit. f KAG) oder eine freiwillige Bewilligung als Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zu erlangen (Art. 13 Abs. 4 KAG). Im Hinblick auf eine Bewilligung bildet das Gesuch die wichtigste Grundlage.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Das VwVG stellt grundsätzlich eine abschliessende Ordnung über den Verfahrensablauf sowie die Rechte und Pflichten im Verfahren gegenüber der FINMA auf.

Eine professionelle Vertretung ist für die Gesuchseinreichung nicht zwingend erforderlich, kann aber im Hinblick auf eine rasche und erfolgreiche Verfahrensabwicklung empfehlenswert sein.

Zu unterstreichen ist, dass der Gesuchsteller bereits vor der Gesuchseinreichung zu analysieren hat, ob das Gesuch inhaltlich allen Anforderungen entspricht. Offenbart die Analyse zum Beispiel organisatorische Mängel, sind diese vom Gesuchsteller vorgängig zu beheben.

1. Form

Das Gesuch ist schriftlich und in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen. Nicht rechtsgenügend sind zum Beispiel Gesuche, die per E-Mail oder in englischer Sprache eingereicht werden.

Ausdrücklich empfohlen wird es, das Gesuch anhand der von der FINMA zur Verfügung gestellten Gesuchsvorlage (Ausgabe vom März 2012) zu erstellen. Die Gesuchsvorlage lässt sich elektronisch ausfüllen und unmittelbar als Gesuch verwenden. Das entsprechende Dokument ist unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/vermoegensverwalter-kka.aspx>.

Gesuche, die anhand dieser Vorlage erstellt werden und klar strukturiert sowie präzise formuliert sind, erleichtern die Arbeit der FINMA und verkürzen die Bearbeitungsdauer.

2. Inhalt

Der Inhalt des Gesuchs richtet sich nach der Gesuchsvorlage. Im Einzelnen hat der Gesuchsteller im Gesuch alle erforderlichen Informationen zum Unternehmen bereitzustellen, eine Reihe von Unterlagen einzureichen und das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu begründen.

a) *Wichtige Punkte*

Zu betonen ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen tatsächlich gegeben sein müssen. Lückenhafte, intransparente oder widersprüchliche Angaben führen zu bedeutenden Verfahrensverzögerungen oder zur Abweisung des Gesuchs. Deshalb ist es wichtig, dass der FINMA die erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und korrekt eingereicht werden. Der Gesuchsteller hat umfassend und transparent alle für die Beurteilung relevanten Gesichtspunkte offenzulegen.

In der Praxis stellt die FINMA fest, dass unvollständige oder tatsächenswidrige Auskünfte häufig folgende Bereiche betreffen:

- die Gründe für die Gesuchseinreichung;
- die effektive Geschäftstätigkeit;
- den Anlageentscheidungsprozess;
- die interne Organisation des Unternehmens;
- die Verbindungen zu anderen Gesellschaften im Konzern.

Im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs hat der Gesuchsteller eine Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG). Der Gesuchsteller muss bestätigen, dass er das Gesuch nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgetreu erstellt hat, die Strafbestimmungen nach Art. 45 FINMAG und Art. 148 KAG kennt und in Kenntnis der Tatsache ist, dass auf das Gesuch erst dann materiell eingetreten wird, wenn das Gesuch vollständig ist (vgl. nachfolgenden Abschnitt B.1).

b) *Gesuchsvorlage*

Die FINMA stellt verschiedene Hilfsmittel für die Gesuchseinreichung zur Verfügung. Zentrales Instrument bildet die Gesuchsvorlage. Das Ziel der Gesuchsvorlage besteht darin, die Gesuchserstellung zu vereinfachen, die formellen Anforderungen klarzustellen und die Erstellung vollständiger Gesuche zu ermöglichen. Um den Gebrauch der Gesuchsvorlage zu erleichtern, hat die FINMA auf ihrer Internetseite eine entsprechende Wegleitung veröffentlicht.

Die Gesuchsvorlage ist unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/vermoegensverwalter-kka.aspx>.

c) *Standarderklärungen*

Die FINMA stellt zudem Standarderklärungen für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zur Verfügung, die dem Gesuch beizulegen sind. Sie dienen der Prüfung spezifischer Aspekte der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen, namentlich der Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie des guten Rufs der Organe und der qualifiziert Beteiligten.

Im Einzelnen sind folgende Standarderklärungen auszufüllen und einzureichen:

- Erklärung zu Verfahren
- Erklärung zu weiteren Mandaten
- Erklärung zu weiteren qualifizierten Beteiligungen

Die Standarderklärungen sind unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/vermoegensverwalter-kka.aspx>.

B. Gesuchsbehandlung

1. Vollständigkeitsprüfung

Eingereichte Gesuche werden zunächst auf ihre Vollständigkeit hin geprüft. Massgebend ist dabei die Gesuchsvorlage. Ist ein Gesuch unvollständig, müssen die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Solange nicht sämtliche verlangten Unterlagen und Informationen vorliegen, wird ein Gesuch materiell nicht behandelt. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt die FINMA zudem keine Auskunft zu inhaltlichen Fragen.

2. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

Im Einzelnen beinhaltet diese Prüfung die Vereinbarkeit mit sämtlichen gesetzlichen Kriterien. Massgebend sind in erster Linie die Bestimmungen von Art. 14, 18 und 20 ff. KAG sowie von Art. 7 ff., 19 ff. und 31 ff. KKV (vgl. dazu auch FINMA-Mitteilungen 34 und 35).

Die materielle Beurteilung setzt einen vertieften Einblick in die Geschäftsfelder, Strukturen und Abläufe im Unternehmen voraus. Oftmals verlangt die FINMA deshalb vom Gesuchsteller in diesem Verfahrensstadium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen.

Ergibt die materielle Prüfung, dass gewisse Bewilligungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, werden die Mängel schriftlich mitgeteilt. In einem solchen Fall steht es dem Gesuchsteller frei, das Gesuch zu verbessern oder zurückzuziehen.

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind. Trifft dies nicht zu, ist das Gesuch abzuweisen.

3. Rechte und Pflichten im Verfahren

Im Bewilligungsverfahren kommen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zum Tragen. Zu nennen sind insbesondere die Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers und der Anspruch auf rechtliches Gehör.

a) *Auskunfts- und Mitwirkungspflicht*

Zwar hat die FINMA als Behörde grundsätzlich den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG). Hervorzuheben ist allerdings, dass Gesuchsteller in Bewilligungsverfahren umfassenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten unterliegen (Art. 29 FINMAG; Art. 13 VwVG). Damit die FINMA ein Gesuch rasch und effizient behandeln kann, ist sie auf Unterstützung der Parteien angewiesen. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, sämtliche verlangten Unterlagen und Informationen, die für die Beurteilung relevant sind, vorzulegen.

Wer die im Verfahren gebotene Mitwirkung verweigert, nimmt nicht nur eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens in Kauf, sondern muss auch mit weiteren Folgen rechnen – so zum Beispiel, wenn der Gesuchsteller die Aufforderung der FINMA nicht beachtet, bestimmte Unterlagen nachzureichen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist zunächst bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Die FINMA stellt alsdann auf den Sachverhalt ab, wie er sich aus den Akten ergibt, ohne weiter zu ermitteln. Schliesslich könnte sich die FINMA veranlasst sehen, auf ein Gesuch gar nicht erst einzutreten, wenn ein Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert (Art. 13 Abs. 2 VwVG).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Erteilen falscher Auskünfte gegenüber der FINMA unter Strafe steht (Art. 45 FINMAG und Art. 148 KAG).

b) *Anspruch auf rechtliches Gehör*

Im Bewilligungsverfahren wahrt die FINMA den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 ff. VwVG). Sie nimmt die Vorbringen der Parteien entgegen und berücksichtigt diese in ihrem Entscheid.

4. Dauer

Die Dauer eines Bewilligungsverfahrens hängt von den konkreten Umständen ab. Der seitens der FINMA für eine Gesuchsbehandlung anfallende Aufwand ist nicht zu unterschätzen: Typischerweise sind komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen zu beurteilen. Dies erfordert eine sorgfältige und umfassende Würdigung des Unternehmens durch die FINMA.

Neben der Komplexität des Verfahrensgegenstands hängt die Verfahrensdauer vor allem von der Qualität der Gesuche ab. Gesuche, die von Anfang an den formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen, können effizienter behandelt werden. Wie angesprochen, gründen Verzögerungen oftmals darin, dass Gesuche unvollständige, intransparente, widersprüchliche oder tatsachenwidrige Angaben enthalten.

Die Bereitschaft eines Gesuchstellers, die notwendigen Anpassungen rasch umzusetzen, vermag wesentlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens beizutragen.

Die FINMA veröffentlicht in den FINMA-Mitteilungen „Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ jeweils Statistiken zur Verfahrensdauer.

C. Entscheid

Sobald alle relevanten Fragen beurteilt werden können, fällt die FINMA einen Entscheid, der entweder auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs lautet. Der Entscheid der FINMA wird den Parteien schriftlich eröffnet und enthält eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung (Art. 34 ff. VwVG).

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 15 FINMAG).

Bekanntmachungen und Kontakte

Bekanntmachungen

Gesuchsvorlage

Die Gesuchsvorlage, Ausgabe vom März 2012, ist unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Documents/gesuchsvorlage-bewilligung-vermoegensverwalter-kag-d.pdf>

Standarderklärungen

Die Standarderklärungen für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sind unter folgender Adresse zu finden:

<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/Seiten/vermoegensverwalter-kka.aspx>.

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Asset Management.

Archiv